

Zur Pflichtablieferung von Erzeugnissen der Nutj. Viehhaltung werden in diesem Jahr nicht herangezogen:

- a) Fleisch — Bauernwirtschaften, die durch die Bodenreform 1945 Land zugeteilt erhielten und die zur persönlichen Nutzung nicht mehr als eine Kuh oder ein Stück Jungvieh von großen oder kleinen Haustieren besten;
- b) Kälber, die am 1. Januar 1946 nicht älter als drei Monate waren, unterliegen in allen Bauernwirtschaftsgruppen nicht der Pflichtablieferung von Fleisch;
- c) Milch — Arbeiter, Angestellte, Hausgewerbetreibende und Handwerker, die nicht mehr als eine Kuh besitzen und in folgenden Städten wohnen: Berlin (Sowjetische Zone), Dresden, Leipzig, Chemni[^], Weimar, Schwerin, Halle (Saale), Magdeburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Brandenburg, Rostock, Dessau, Plauen (Vogtland), Zwickau i, Sa., Erfurt, Jena und Gera;
- d) Fleisch, Milch, Eier und Wolle — Bauernwirtschaften bejahrter Männer und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn in der Familie kein arbeitsfähiges Familienmitglied vorhanden ist und wenn in der Wirtschaft keine angestellte Arbeitskraft beschäftigt wird.

Bekanntgegeben am 23. März 1946

Durchführung einer Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, durch deutsche Behörden

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat den deutschen Behörden den Befehl zur Durchführung einer Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern gegeben, die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besa[^]ungszone befinden und die *Staatsangehörige der Vereinten Nationen* sind.

Gemäß diesem Befehl sind die deutschen örtlichen Behörden verpflichtet, unverzüglich zur Personenstandsaufnahme und Registrierung der Kinder zu schreiten, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind.

Der Personenstandsaufnahme und der Registrierung unterliegen:

1. Kinder, die in Deutschland seit dem 1. Oktober 1938 eingetroffen sind und am 1. Januar 1946 das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und von denen ein Elternteil Staatsangehöriger oder mutmaßlich Staatsangehöriger der Vereinten Nationen ist;
2. Kinder, von deren Eltern die Staatsangehörigkeit unbekannt ist;
3. Kinder, die zu Punkt 1 und 2 aufgeführt sind und von deutschen Amtsstellen oder deutschen Familien seit dem 1. Oktober 1938 an Kindes Statt angenommen wurden.

Kinder, die mit ihren Eltern — soweit diese Angehörige der Vereinten Nationen sind — zusammenwohnen, unterliegen nicht der Registrierung.

Personenstandsaufnahme und Registrierung von Kindern, die Staatsangehörige der Vereinten Nationen sind, müssen bis zum 1. Juni 1946 beendet sein.